

Detlev Ewald

Zur Umstellung des Monatsberichtes für Mehrbetriebsunternehmen

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfolgen das Ziel, die amtliche Statistik – so weit das auch für die Konsumenten vertretbar ist – zu begrenzen, um damit zur Entlastung Auskunftspflichtiger von statistischen Berichtspflichten und auch zur Verschlankung des Staates beizutragen. Arbeitsgruppen der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes sowie der Bund-Länder-Ausschuss „Statistik“ der Wirtschaftsministerien und die Wirtschaftsministerkonferenz haben sich dafür ausgesprochen, bei Mehrbetriebsunternehmen (Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit zwei oder mehr Betrieben) die Erhebung der Angaben zu den tätigen Personen, zu den Lohn- und Gehaltssummen und zum Umsatz nicht mehr monatlich, sondern künftig jährlich durchzuführen.

Vorbemerkungen

Im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (nachfolgend: Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe) werden in unterschiedlicher Periodizität Betriebe, Einbetriebsunternehmen, Mehrbetriebsunternehmen und Mehrländerunternehmen befragt. Zum besseren Verständnis der Sachlage werden nachstehend einige methodische Grundlagen dargelegt.

Methodik

Ein **Betrieb** ist in der Statistik als eine örtliche Einheit definiert, die durch die räumliche Aufteilung eines Unternehmens bestimmt wird und in der für Rechnung desselben Unternehmens schwerpunktmäßig Tätigkeiten erbracht werden, die durch die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93) als Tätigkeiten des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes definiert sind.

Die örtliche Einheit wird somit durch das Kriterium der räumlichen Abgrenzung definiert. Grundsätzlich können zwei Arten von örtlichen Einheiten unterschieden werden:

Die örtliche Einheit im engeren Sinn:

- An einem räumlich isolierten Ort gelegene Produktionseinheit, in welcher eine oder mehrere Personen für Rechnung desselben Unternehmens arbeiten. Die Grenzen des Grundstücks legen die Niederlassungsgrenzen fest (wobei z. B. ein öffentlicher Verkehrsweg das Fortlaufen der Grenzen nicht unterbricht).

Die örtliche Einheit im weiteren Sinn:

- Sie setzt sich zusammen aus der örtlichen Einheit im engeren Sinn und den von dieser abhängigen, d. h. ihr organisatorisch angegliederten und in der unmittelbaren Umgebung liegenden Einheiten (zum Teil auch als Satelliteneinheiten bezeichnet).

Die statistische Erhebungs- und Darstellungseinheit Betrieb wird im Allgemeinen mit der örtlichen Einheit im weiteren Sinn gleichgesetzt. Sie ist folgendermaßen definiert:

„Eine örtlich abgegrenzte Produktionseinheit, in welcher eine oder mehrere Personen für Rechnung desselben Unternehmens schwerpunktmäßig Tätigkeiten erbringen, die durch die WZ 93 als Tätigkeiten des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes definiert sind, einschließlich ihrer in unmittelbarer Umgebung liegenden und von ihr abhängigen Einheiten“. Das heißt Hilfs- und Nebenbetriebe gehören auch dann zur örtlichen Einheit des Betriebes, wenn sie getrennt vom „Hauptbetrieb“ in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und unter derselben technischen und organisatorischen Leitung stehen.

Durch die Wahl der statistischen Einheit „Betrieb“ sollen wirtschaftliche Tatbestände – wie z. B. Verteilung der Produktionsfaktoren – in einer möglichst tiefen regionalen Gliederung nachgewiesen werden. Die Einbeziehung von „in unmittelbarer Umgebung liegenden“ Einheiten sollte aus diesem Grunde möglichst durch Gemeindegrenzen begrenzt werden.

Abweichend von der grundlegenden Definition des Betriebsbegriffes werden auch als Betriebe erfasst:

- Hauptverwaltungen, also Verwaltungsbetriebe
- Fachliche Teile von Betrieben

„Das **Unternehmen** ist die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.“ Damit ist das Unternehmen durch juristische Kriterien definiert.

Dementsprechend gelten auch als eigene Unternehmen:

- Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften
- Rechtlich selbstständige Betriebsführungsgesellschaften
- Rechtlich selbstständige Arbeitsgemeinschaften usw.

Das Unternehmen im Produzierenden Gewerbe umfasst im Allgemeinen die Funktionen Beschaffung, Lagerung, Fertigung, Vertrieb, Verwaltung, Planung, Forschung und Entwicklung. Diese Funktionen können jedoch auch getrennt oder allein vorkommen.

Die Unternehmen werden – je nach dem ob es sich um Einbetriebsunternehmen oder Mehrbetriebsunternehmen handelt – im kurzfristigen Berichtssystem des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes in unterschiedlichen Erhebungen erfasst und dargestellt.

Ein Unternehmen gilt dann als ein **Einbetriebsunternehmen**, wenn es nur aus einer einzigen örtlichen Niederlassung besteht – also über keine weiteren örtlich getrennt liegenden Einheiten verfügt. Der Standort und die räumliche Ausdehnung des Unternehmens und des Betriebes decken sich.

Im Rahmen des kurzfristigen Berichtssystems des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes wird das Einbetriebsunternehmen als Erhebungseinheit im „Monatsbericht für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe“ erfasst.

Die Tatbestände für das Einbetriebsunternehmen werden außerdem in den Auswertungen durch die Darstellungseinheit Unternehmen nachgewiesen.

Ein Unternehmen ist dann ein **Mehrbetriebsunternehmen**, wenn es über mehrere – mindestens zwei – voneinander

getrennt liegende, juristisch unselbstständige, örtliche Einheiten verfügt.

Das Unternehmen wird auch dann als Mehrbetriebsunternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe erfasst, wenn es neben einem produzierenden Betrieb des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes, der den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens bestimmt, über keine weiteren Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes verfügt, vielmehr über

- eine oder mehrere örtlich getrennt liegende Einheit(en) mit Tätigkeiten in anderen Wirtschaftsbereichen (Baugewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Bereiche außerhalb des Produzierenden Gewerbes)

oder

- eine zweite örtlich getrennt liegende Niederlassung, die die Hauptverwaltung des Unternehmens bildet.

Liegen die örtlichen Einheiten eines Mehrbetriebsunternehmens in mehreren Bundesländern, wird das Unternehmen als **Mehrländerunternehmen** bezeichnet.

Das Mehrbetriebsunternehmen wird im Rahmen der Erhebung „Monatsbericht für Mehrbetriebsunternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe“ erfasst, wobei im Allgemeinen die Hauptverwaltung des Unternehmens die Daten für das gesamte Unternehmen meldet.

Bei einem Mehrländerunternehmen wird das Unternehmen von dem Statistischen Landesamt des Bundeslandes erfasst, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Die Tatbestände der Mehrbetriebsunternehmen werden in Verbindung mit den Ergebnissen der Einbetriebsunternehmen für die Darstellungseinheit Unternehmen im „Monatsbericht für Mehrbetriebsunternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe“ nachgewiesen.

Auch wenn alle örtlichen Einheiten eines Unternehmens in einer Gemeinde/einem Kreis liegen, ist das Unternehmen grundsätzlich als Mehrbetriebsunternehmen zu erfassen.

Ist aus betrieblichen Gründen eine getrennte Erfassung der einzelnen örtlichen Einheiten nicht möglich, sollte versucht werden, zumindest die beschäftigungsabhängigen Merkmale betriebsindividuell zu erhalten.

Vorgesehene Gesetzesänderung

In Deutschland ist bekanntermaßen jede Statistik durch ein entsprechendes Gesetz legalisiert.

Für die vorgesehene Veränderung der Periodizität des Monatsberichtes für Mehrbetriebsunternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe von monatlicher auf eine jährliche Periodizität ist deshalb folgende Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2036) erforderlich:

§ 3 Erhebungen bei Unternehmen

Die Erhebungen erfassen lt. Absatz A monatlich

bei höchstens 13 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben

- die tätigen Personen,
- die Lohn- und Gehaltsummen,
- den Umsatz.

Die im Absatz A des § 3 enthaltene Formulierung wird durch eine Rechtsverordnung von *monatlich* auf *jährlich* geändert.

Nach § 8 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe wird der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke der Arbeitsersparnis die Berichtszeiträume zu verlängern.

Von dieser Verordnungsermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um die monatlichen Erhebungen bei höchstens 13 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben künftig jährlich durchzuführen.

Die eingangs genannten Gremien haben sich dafür ausgesprochen, bei so genannten Mehrbetriebsunternehmen (Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben) die Erhebung der Angaben zu den tätigen Personen, zu den Lohn- und Gehaltsummen und zum Umsatz nicht mehr monatlich, sondern jährlich durchzuführen.

Durch die Umstellung von monatlichen auf jährliche Erhebungen stehen künftig monatliche Unternehmensdaten von Mehrbetriebsunternehmen für die kurzfristigen Konjunkturanalysen nicht mehr zur Verfügung. Die Konjunkturbeobachtung kann sich jedoch weiterhin auf monatliche Erhebungen bei **Betrieben** der Unternehmen des Wirtschaftsbereichs stützen, wodurch in den Bundesländern auch tiefergehende Territorialergebnisse (z.B. nach Kreisen oder Gemeinden) gewonnen werden können. Bei den Unternehmenserhebungen sind Territorialergebnisse auf Grund der vordem dargelegten Methodik mit vielen Unsicherheiten und Unschärfen behaftet und damit eingeschränkt aussagefähig.

Die jährlichen Erhebungen bei den **Mehrbetriebsunternehmen** sind ausreichend für die mittel- und langfristige Beobachtung von Wachstumsprozessen und Strukturveränderungen. Die Nutzung der Ergebnisse der Erhebungen im Rahmen des Systems der Statistik im Produzierenden Gewerbe, z.B. als Hochrechnungsrahmen für die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen über die Kostenstruktur im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe insofern auch für die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der EU auf Grund der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG Nr. L 14 S 1.), bleibt auch nach der Umstellung auf jährliche Periodizität gewahrt.

Information an die Unternehmen

Da die Mehrbetriebsunternehmen schon ab Berichtsmonat Januar 2000 nicht mehr in die monatliche Auskunftspflicht einbezogen sind, erhielten sie rechtzeitig folgende Information:

„Wir teilen Ihnen mit, dass zur Entlastung der Unternehmen von Berichtspflichten für die amtliche Statistik der bisherige „Monatsbericht für Mehrbetriebsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“ voraussichtlich ab den Berichtsmonat Januar 2000 nicht mehr durchgeführt werden wird. Die Erhebung wird, mit unverändertem Merkmalskatalog, auf jährliche Periodizität umgestellt. Die Angaben werden demnach erstmalig für das Berichtsjahr 2000 – nach Ablauf des Jahres – erhoben werden.“

Die Umstellung der Periodizität erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die voraussichtlich im ersten Quartal 2000 mit Wirkung vom 1. Januar

2000 in Kraft treten wird. Vorbehaltlich dieser Regelung entlassen wir Sie hiermit aus der Berichtspflicht zur monatlichen Erhebung für Mehrbetriebsunternehmen ab dem Berichtsmontat Januar 2000. Über die Heranziehung zur Auskunftserteilung für die jährliche Erhebung für Mehrbetriebsunternehmen werden Sie gesondert unterrichtet.

Ferner weisen wir darauf hin, dass Handwerksunternehmen (also Unternehmen, die in die Handwerksrolle eingetragen sind) gegebenenfalls ab dem Berichtsjahr 2000 zur vierteljährlichen Handwerksberichterstattung melden müssen. Bislang wurden die für diese Erhebung benötigten Daten zur Zahl der Beschäftigten und zum Umsatz aus der monatlichen Erhebung bei Mehrbetriebsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden übernommen. Mit der Umstellung der Periodizität dieser Erhebung von monatlich auf jährlich ist dies nun nicht mehr möglich. Auch über die Berichtspflicht zur vierteljährlichen Handwerksberichterstattung werden wir Sie gesondert informieren."

Auswirkungen im Thüringer Landesamt für Statistik (TLS)

In der weiteren Umsetzung der Rechtsverordnung sind im TLS wie auch in allen Statistischen Landesämtern und im Statistischem Bundesamt eine Reihe von Arbeiten durchzuführen.

Vor allem terminlich eng bemessene Aufgaben sind die Gestaltung eines veränderten Erhebungsbogens sowie die Terminfestlegung für den Versand und den Einzug der Erhebungsunterlagen. Das ist insbesondere deshalb für die künftige Terminkette wichtig, weil es im Auskunftsverhalten der Unternehmen doch große Unterschiede zwischen einer monatlichen und einer jährlichen Erhebung gibt.

In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Statistischen Ämter wurde vereinbart, sowohl einen gemeinsamen Arbeits- und Zeitplan für die Durchführung der Umstellungsarbeiten als auch einen Ablaufplan der Arbeitsschritte der Umstellungsarbeiten und zur Vorbereitung einer Neuprogrammierung zugrunde zu legen. Zum letzteren gehören u.a.

- Datensatzbeschreibungen,
- Datenflusspläne und
- Datenerfassung sowie

Programme für:

- Plausibilitätskontrollen,
- Aufbereitung,
- Tabellierung und
- Summensatzerstellung/-versand für das Statistische Bundesamt.

Weitere Aufgaben beinhalten auch die Organisation des Datenaustausches für Betriebe der Mehrbetriebsunternehmen, eventuelle Umfragen bei Unternehmen mit 20 bis 29 Beschäftigten zur Festlegung des Berichtskreises und die Aktualisierung des Unternehmensregisters. Dazu kommen noch eine Reihe von speziellen Arbeiten wie vor allem Behandlung der Antwortausfälle, Behandlung der Unternehmen, die zur vierteljährlichen Handwerksberichterstattung melden müssen, Auswirkungen auf die Konsistenzprüfung Betriebe/Unternehmen (Abgleichprogramm), Belange der Investitionserhebung und der Kostenstrukturstatistiken, Änderungsbedarf bei der Aufbereitung des Monatsberichts für Betriebe und die Information der Verbände und sonstiger Einrichtungen.

Entlastungen und Einsparungen

Auf Grund der vorgesehenen Gesetzesinitiative wird es bei den Mehrbetriebsunternehmen und auch in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder Entlastungen und Einsparungen geben.

Nach den aktuell vorliegenden vergleichbaren Informationen mit Stand 30. 9. 1999 wird von diesen Entlastungen und Einsparungen folgende Anzahl von Mehrbetriebsunternehmen (MBU) profitieren:

- 4 409 MBU in Deutschland
- 4 051 MBU in den alten Bundesländern
- 358 MBU in den neuen Bundesländern
- 43 MBU in Thüringen.

Die Einsparungen bei den Mehrbetriebsunternehmen bestehen in der nicht mehr monatlichen, sondern jetzt jährlichen Berichterstattung. Damit entfallen z.B. in Deutschland für die Unternehmen mit 2 und mehr Betrieben knapp 49 Tsd. Meldungen für die Monate Januar bis November eines jeden Jahres. Bei den Mehrbetriebsunternehmen bestehen damit Zeiteinsparungen (jeweils für die Erarbeitung des Erhebungsbogens) und finanzielle Einsparungen.

Ausblick

Von den Statistischen Ämtern wird auch weiterhin das Ziel verfolgt, die amtliche Statistik auf ein vertretbares Mindestmaß zu reduzieren. Nach der Neukonzeption der Produktionsstatistiken im Jahr 1999¹⁾ ist die Umstellung der Mehrbetriebsunternehmen von monatlicher auf jährliche Periodizität die zweite erhebliche Entlastungsaktion innerhalb des Bereiches Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe.

Mit den zum Teil schon vollzogenen und den noch zu erwartenden Veränderungen und Erweiterungen in der amtlichen Statistik durch die Anforderungen der Europäischen Union ist sicherlich für den Bereich Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe ein Höchstmaß an Entlastungspotenzial erreicht.

Jede Maßnahme wird in mehr oder weniger großem Umfang eine Verringerung des Informationsangebotes nach sich ziehen. Vor allem aus Sicht des kleinbetrieblich struk-

turierten Landes Thüringen sollten weitere Vorschläge, wie z.B. eine Anhebung der Abschneidegrenze, abgelehnt werden, da ein solcher Vorschlag einschneidende Verringerungen des Informationsangebotes nach sich ziehen würde.

Das gegenwärtige System der Statistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe liefert ein sicherlich ausreichendes und ausgewogenes Angebot an monatlichen und vierteljährlichen Informationen. Deshalb sollte bei allem Verständnis für Änderungswünsche sowohl aus dem Blickwinkel der Informationsbereitstellung als auch hinsichtlich des miteinander verknüpften-Systems der Statistiken einschließlich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eine kritische Prüfung erfolgen, um eventuelle Störungen in diesem System und dem damit verbundenen erhöhten Aufwand zum Erlangen notwendiger statistischer Informationen zu vermeiden.

1) vgl. Detlev Ewald „Zur Neukonzeption der Produktionsstatistiken“, Statistische Monatshefte, 6. Jahrgang, Februar 1999